

**ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS****zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Assoziationsabkommen EG-Israel***A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft*

Sehr geehrter Herr,

ich beehre mich, auf die Verhandlungen Bezug zu nehmen, die gemäß Artikel 11 des am 1. Juni 2000 in Kraft getretenen Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits (im Folgenden „Assoziationsabkommen“ genannt) stattgefunden haben; der genannte Artikel schreibt vor, dass die Gemeinschaft und der Staat Israel schrittweise eine stärkere Liberalisierung ihres Handels mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen vornehmen, die für beide Parteien von Interesse sind.

Diese Verhandlungen haben gemäß Artikel 11 des Europa-Mittelmeer-Abkommens stattgefunden, demzufolge die Gemeinschaft und Israel ab 1. Januar 2000 die Lage prüfen und die Maßnahmen festlegen, die von der Gemeinschaft und Israel im Einklang mit dem Ziel, den Agrarhandel schrittweise stärker zu liberalisieren, ab 1. Januar 2001 anzuwenden sind.

Nach Abschluss dieser Verhandlungen kamen beide Parteien folgendermaßen überein:

1. Die Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Assoziationsabkommen und ihre Anhänge werden durch die in Anhang I und II dieses Briefwechsels festgelegten Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 und ihre Anhänge ersetzt.
2. Der Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden „die Gemeinschaft“) und Israel betreffend Protokoll Nr. 1 über die Einfuhr von frischen Schnittblumen und Knospen des KN-Code 0603 10 des Gemeinsamen Zolltarifs wird hiermit aufgehoben.
3. Die Gemeinsame Erklärung über lebende Pflanzen sowie Erzeugnisse der Blumenzucht und des Gartenbaus gemäß Anhang III dieses Briefwechsels wird in das Assoziationsabkommen übernommen.
4. In Bezug auf Speiseöle der HS-Codes 1507, 1512 und 1514 wird Israel die erforderlichen Legislativverfahren einleiten, um die Gemeinschaftspräferenzen auf den Prozentsatz auszudehnen, den die Knesset im Zuge der laufenden Debatten festlegen wird.
5. Ab 1. Januar 2007 werden die Gemeinschaft und der Staat Israel die Lage prüfen, um die Liberalisierungsmaßnahmen festzulegen, die gemäß Artikel 11 des Assoziationsabkommens von der Gemeinschaft und Israel ab 1. Januar 2008 anzuwenden sind.

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten ab 1. Januar 2004.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates der Europäischen  
Union*

---

## ANHANG I

**PROTOKOLL Nr. 1****zur Regelung der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft**

1. Die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Israel werden unter den nachstehend und im Anhang genannten Bedingungen zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.
2. a) Die Zölle werden beseitigt oder gesenkt, wie in Spalte „a“ angegeben.  
b) Für einige Erzeugnisse, für die im Gemeinsamen Zolltarif ein Wertzoll und ein spezifischer Zoll vorgesehen sind, gelten die in den Spalten „a“ und „c“ angegebenen Senkungen nur für den Wertzoll. Für die Erzeugnisse des KN-Codes 0207, 0404 10, 0709 90 60, 2204 21 und 2209 gelten die Zollsanktionen jedoch auch für den spezifischen Zoll.  
c) Für einige Erzeugnisse werden die Zölle im Rahmen des für jedes Erzeugnis in Spalte „b“ angegebenen Zollkontingents beseitigt.  
d) Auf die eingeführten Mengen, die das Kontingent überschreiten, wird der volle oder der gesenkte Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben, wie für das betreffende Erzeugnis in Spalte „c“ angegeben.
3. Für bestimmte Erzeugnisse wird die Zollbefreiung im Rahmen der in Spalte „d“ angegebenen Referenzmengen gewährt.

Überschreiten die Einfuhren eines Erzeugnisses die Referenzmenge, so kann die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der von ihr jährlich aufgestellten Handelsbilanz eine dieser Referenzmenge entsprechende Menge des Erzeugnisses einem Gemeinschaftszollkontingent unterstellen. In diesem Fall wird auf die eingeführten Mengen, die das Kontingent überschreiten, der volle oder der gesenkte Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben, wie für das betreffende Erzeugnis in Spalte „c“ angegeben.

4. Für bestimmte Erzeugnisse, für die weder ein Zollkontingent noch eine Referenzmenge festgesetzt ist, kann die Gemeinschaft, wie in Spalte „e“ angegeben, eine Referenzmenge im Sinne von Nummer 3 festsetzen, wenn sie aufgrund der von ihr jährlich aufgestellten Handelsbilanz feststellt, dass die eingeführten Mengen eines oder mehrerer Erzeugnisse Schwierigkeiten auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verursachen drohen. Wird das Erzeugnis anschließend unter den Bedingungen gemäß Nummer 3 einem Zollkontingent unterstellt, so wird auf die eingeführten Mengen, die das Kontingent überschreiten, der volle oder der gesenkte Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben, wie für das betreffende Erzeugnis in Spalte „c“ angegeben.
5. Für das erste Anwendungsjahr werden das Volumen der Zollkontingente und die Referenzmengen unter Berücksichtigung des Teils des Zeitraums, der vor Inkrafttreten dieses Abkommens vergangen ist, als Teil des Ausgangsvolumens berechnet.
6. Für alle im Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden die Zollkontingente und Referenzmengen zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 1. Januar 2007 in vier gleich großen Tranchen jedes Jahr um 3 % dieser Mengen erhöht.

## ANHANG ZU PROTOKOLL Nr. 1

KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ <sup>(3)</sup> %	Zollkontingent <sup>(t)</sup>	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente <sup>(3)</sup> %	Referenzmenge <sup>(t)</sup>	Sonderbestimmungen
0207 25	Truthühner, unzerteilt, gefroren	100	1 400	0		
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren					
0207 27 30/40/ 50/60/70	Teile von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren					
ex 0207 32	Fleisch von Enten und Gänsen, unzerteilt, frisch oder gekühlt	100	500	0		
ex 0207 33	Fleisch von Enten und Gänsen, unzerteilt, gefroren					
ex 0207 35	anderes Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Enten und Gänsen, frisch oder gekühlt					
ex 0207 36	anderes Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Enten und Gänsen, gefroren					
0207 34 10	Fettlebern von Gänsen, frisch oder gekühlt	100	—	0		
0404 10	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	100	800	0		
0601 0602	Bulben u. ä. und andere lebende Pflanzen	100	—	0		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
0603 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch	100	19 500	0		
0603 10 80	andere frische Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, vom 1. November bis zum 15. April	100	7 000	0		
0603 90 00	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	100	100	0		
ex 0604 10 90	Moose und Flechten, andere als Rentierflechten, frisch	100	—	0		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
0604 91	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, frisch					
0604 99 10	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, nur getrocknet					
ex 0701 90 50	Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 31. März, frisch oder gekühlt	100	30 000	0		

KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ <sup>(3)</sup> %	Zollkontingent <sup>(t)</sup>	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente <sup>(3)</sup> %	Referenzmenge <sup>(t)</sup>	Sonderbestimmungen
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	100	9 000 für Kirschtomaten (*) + 1 000 für andere	0		
0703 90 00	Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt	100	1 500	0		
0703 10 11	Steckzwiebeln, frisch oder gekühlt, vom 15. Februar bis 15. Mai	100	1 500	0		
0703 10 19	andere Zwiebeln, frisch oder gekühlt, vom 15. Februar bis 15. Mai					
ex 0709 90 90	Wildzwiebeln ( <i>Muscari comosum</i> ), frisch oder gekühlt, vom 15. Februar bis 15. Mai					
ex 0704 90 90	Chinakohl, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 31. März	100	1 250	0		
0705 11 00	Kopfsalat, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 31. März	100	336	0		
ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren, frisch oder gekühlt, vom 1. Januar bis 30. April	100	6 832	40		
0706 90 90	Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt	100	2 000	0		
0709 30 00	Auberginen, frisch oder gekühlt, vom 1. Dezember bis 30. April	100	—	60	1 440	
0709 40 00	Stangensellerie ( <i>Apium graveolens</i> , var. <i>dulce</i> ), frisch oder gekühlt, vom 1. Januar bis 30. April	100	13 000	50		
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt	100	15 000	40		
ex 0709 90 60	Zuckermais, frisch	100	1 500	0		
0709 90 70	Zucchini ( <i>Courgettes</i> ), frisch oder gekühlt, vom 1. Dezember bis Ende Februar	100	—	60		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 0709 90 90	Anderes frisches oder gekühltes Gemüse, anderes als Wildzwiebeln ( <i>Muscari comosum</i> )	100	2 000	0		

KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ <sup>(3)</sup> %	Zollkontingent <sup>(t)</sup>	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente <sup>(3)</sup> %	Referenzmenge <sup>(t)</sup>	Sonderbestimmungen
ex 0710 80 59	Früchte der Gattung Capsicum, vom 15. November bis 30. April	100	—	30		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
0711 90 50	Speisezwiebeln, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	100	300	0		
0712 90 30	Tomaten, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	100	700	0		
2002 90 91 2002 90 99	Tomatenpulver mit einem Trockenmassegehalt von mehr als 30 GHT, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht					
0712 90 50	Karotten und Speisemöhren, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	100	100	0		
0712 90 90	Anderes Gemüse und Mischungen von Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet					
0910 40 19	Thymian, gemahlen oder sonst zerkleinert					
0910 40 90	Lorbeerblätter					
0910 91 90	Mischungen verschiedener Gewürze, gemahlen oder sonst zerkleinert					
0910 99 99	Andere Gewürze, gemahlen oder sonst zerkleinert					
0804 10 00	Datteln, frisch oder getrocknet	100	—	0		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
0804 40 00	Avocadofrüchte, frisch oder getrocknet	100	—	80	37 200	
0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet	100	—	40		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 0805 10	Orangen, frisch	100	200 000 (**)	60		

KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ <sup>(3)</sup> %	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente <sup>(3)</sup> %	Referenzmenge (t)	Sonderbestimmungen
ex 0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch	100	21 000	60		
ex 0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch, vom 15. März bis 30. September	100	14 000	60		
ex 0805 40 00	Pampelmusen und Grapefruits, frisch	100	—	80		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 0805 50 10	Zitronen, frisch	100	7 700	40		
ex 0805 50 90	Limetten, frisch	100	1 000	0		
ex 0805 90 00	Kumquats	100	—	0		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch, vom 15. Mai bis 20. Juli	100	—	0		
0807 11 00	Wassermelonen, frisch, vom 1. April bis 15. Juni	100	9 400	50		
0807 19 00	Andere frische Melonen, vom 15. September bis 31. Mai	100	11 400	50		
0810 10 00	Erdbeeren, frisch, vom 1. November bis 31. März	100	2 600	60		
0810 50 00	Kiwifrüchte, frisch, vom 1. Januar bis 30. April	100	—	0	240	
0810 90 95	Andere frische Früchte	100	500	0		
ex 0810 90 95	Granatäpfel, frisch Kakifrüchte, frisch, vom 1. November bis 31. Juli	100	—	0		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 0811 90 19 ex 0811 90 39	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits, gefroren	80	—	0		

KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ <sup>(3)</sup> %	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente <sup>(3)</sup> %	Referenzmenge (t)	Sonderbestimmungen
ex 0811 90 95	Datteln, gefroren	100	—	0		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 0811 90 95	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits, gefroren	100	—	80		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 0812 90 20	Orangen, zerkleinert, vorläufig haltbar gemacht	100	10 000	80		
ex 0812 90 99	Andere Zitrusfrüchte, zerkleinert, vorläufig haltbar gemacht	100	—	80	1 320	
0904 12 00	Pfeffer, gemahlen oder sonst zerkleinert	100	—	80		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
0904 20 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	100	—	0		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
0904 20 30	andere Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, weder gemahlen noch sonst zerkleinert, vom 15. November bis 30. April	100	—	30		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
0904 20 90	Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, gemahlen oder sonst zerkleinert					
0910 40 13	Thymian, weder gemahlen noch sonst zerkleinert (ausgenommen Feldthymian)	100	200	0		
1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	100		25		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
1602 31	Fleisch oder Schlachtnbenerzeugnisse von Truthühnern, zubereitet oder haltbar gemacht	100	2 250	0		
2001 10 00	Gurken und Cornichons, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100	200	0		
2001 90 20	Früchte der Gattung Capsicum, mit brennendem Geschmack, vom 15. November bis 30. April	100	—	30		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4

KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ <sup>(3)</sup> %	Zollkontingent <sup>(t)</sup>	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente <sup>(3)</sup> %	Referenzmenge <sup>(t)</sup>	Sonderbestimmungen
ex 2001 90 93 ex 2001 90 96	Kleine Speisezwiebeln mit einem Äquatorialdurchmesser von weniger als 30 mm und Okraschoten, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100	—	0		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
2002 10 10	Tomaten, geschält, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100	3 500	30		
ex 2004 90 98	Knollensellerie, anderer als in Mischungen, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	100	—	30		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 2004 90 98	Karotten und Speisemöhren, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006	100	2 000	0		
ex 0710 80 95	Karotten und Speisemöhren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren					
ex 2005 10 00 ex 2005 90 80	Knollensellerie, Kohl (ausgenommen Blumenkohl), Gumboschoten, Okraschoten, andere als in Mischungen	100	—	30		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
2005 90 10	Früchte der Gattung Capsicum, mit brennendem Geschmack, vom 15. November bis 30. April	100	—	30		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
2005 90 80	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100	1 300	0		
2008 11 92 2008 11 94	Erdnüsse, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	100	—	0		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
2008 30 51 2008 30 71	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	100	—	80	16 440	



KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ <sup>(3)</sup> %	Zollkontingent <sup>(t)</sup>	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente <sup>(3)</sup> %	Referenzmenge <sup>(t)</sup>	Sonderbestimmungen
ex 2008 30 55	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, fein zerkleinert	100	—	80		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 2008 30 59	Orangen und Zitronen, fein zerkleinert Pampelmusen und Grapefruits, andere als in Segmenten					
ex 2008 30 59	Segmente von Orangen	100	1 000	0		
ex 2008 30 59	Orangen, andere als in Segmenten und andere als fein zerkleinert	100	1 000	0		
ex 2008 30 75	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, fein zerkleinert	100	—	80		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 2008 30 79	Pampelmusen und Grapefruits, andere als in Segmenten	100		80	2 400	
ex 2008 30 79	Orangen und Zitronen, fein zerkleinert	100	—	80		
ex 2008 30 90	Pampelmusen und Grapefruits, Pülpe von Zitrusfrüchten Zitrusfrüchte, fein zerkleinert	100	—	80	8 480	
ex 2008 40 71	Birnen, geschnitten, in Öl gebraten	100	100	0		
ex 2008 50 71	Aprikosen, geschnitten, in Öl gebraten					
ex 2008 70 71	Pfirsiche, geschnitten, in Öl gebraten					
ex 2008 92 74	Mischungen von Früchten, geschnitten, in Öl gebraten					
ex 2008 92 78	Mischungen von Früchten, geschnitten, in Öl gebraten					
ex 2008 99 68	Äpfel, geschnitten, in Öl gebraten					
2008 50 61 2008 50 69	Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker	100	—	20		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 2008 50 92 ex 2008 50 94	Aprikosenhälften, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	100	—	20		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 2008 50 92 ex 2008 50 94	Aprikosenpülpe, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	100	180	0		

KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ <sup>(3)</sup> %	Zollkontingent <sup>(t)</sup>	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente <sup>(3)</sup> %	Referenzmenge <sup>(t)</sup>	Sonderbestimmungen
2008 92 51 2008 92 59 2008 92 72 2008 92 74 2008 92 76 2008 92 78	Mischungen von Früchten, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker	100	250	0		
2009 11 11 2009 11 19 2009 11 91 2009 11 99 2009 12 00 2009 19 11 2009 19 19 2009 19 91 2009 19 98	Orangensaft	100	46 000, davon in Packungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: nicht mehr als 19 000	70		
2009 21 00 2009 29 11 2009 29 19 2009 29 99	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	100	—	70	34 440	
2009 29 91	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	70	—			
2009 39 11	Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen), mit einem Brixwert von mehr als 67, mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	100	—	60		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 2009 31 11 ex 2009 31 19 ex 2009 39 31 ex 2009 39 39	Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen), ausgenommen Zitronensaft, mit einem Brixwert von 67 oder weniger, mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht	100	—	60		vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
2009 39 19	Anderer Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen), mit einem Brixwert von mehr als 67, mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht	60	—			
2009 50	Tomatensaft	100	10 200	60		
2009 61 2009 69	Traubensaft (einschließlich Traubenmost)	100	2 000	0		
ex 2009 90	Mischungen aus Zitrusfruchtsäften und Säften aus tropischen Früchten, mit einem Brixwert von 67 oder weniger, mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, ohne Zusatz von Zucker  Mischungen aus Zitrusfruchtsäften, mit einem Brixwert von 67 oder weniger, mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, ohne Zusatz von Zucker	100	1 500	0		

KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ <sup>(3)</sup> %	Zollkontingent <sup>(t)</sup>	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente <sup>(3)</sup> %	Referenzmenge <sup>(t)</sup>	Sonderbestimmungen
ex 2009 80 97	Saft aus Guaven, mit einem Brixwert von 67 oder weniger, ohne Zusatz von Zucker	100	100	0		
ex 2009 80 99	Saft aus Kaktusfeigen, ohne Zusatz von Zucker	100	100	0		
ex 2204 21	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	100	3 610 hl	0		für 3 610 hl: Senkung des spezifischen Zolls um 100 %
2209 00 11 2209 00 19	Weinessig	100	—			

<sup>(1)</sup> KN-Codes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 (Abl. L 290 vom 28.10.2002).

<sup>(2)</sup> Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn „ex“-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

<sup>(3)</sup> Die Senkung gilt nur für den Wertzoll, ausgenommen für die Waren der KN-Codes 0207, 0404 10, 0709 90 60, 2204 21 und 2209.

<sup>(\*)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen (Verordnung (EG) Nr. 790/2000 vom 14. April 2000, Abl. L 95 vom 15.4.2000, sowie die nachfolgenden Änderungen).

<sup>(\*\*)</sup> Vom 1. Dezember bis zum 31. Mai beträgt der zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Israel vereinbarte Einfuhrpreis, ab dem der in der WTO-Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft vorgesehene spezifische Zoll auf Null gesenkt wird, im Rahmen dieses Kontingents 264 EUR/t. Liegt der Einfuhrpreis für eine Sendung 2, 4, 6 oder 8 v. H. unter dem vereinbarten Einfuhrpreis, so entspricht der spezifische Kontingentszollsatz 2, 4, 6 bzw. 8 v. H. des vereinbarten Einfuhrpreises. Beträgt der Einfuhrpreis für eine Sendung weniger als 92 v. H. des vereinbarten Einfuhrpreises, so gilt der in der WTO gebundene spezifische Zoll.

## ANHANG II

**PROTOKOLL Nr. 2****zur Regelung der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Israel**

1. Die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden unter den nachstehend und im Anhang genannten Bedingungen zur Einfuhr nach Israel zugelassen.
2. Die Einfuhrzölle werden unbeschadet der Sonderbestimmungen in Spalte „e“ im Rahmen der in Spalte „b“ angegebenen Zollkontingente entweder beseitigt oder auf das in Spalte „a“ angegebene Niveau gesenkt.
3. Auf die eingeführten Mengen, die das Kontingent überschreiten, wird der volle oder der gesenkte Zoll erhoben, wie für das betreffende Erzeugnis in Spalte „c“ angegeben.
4. Für einige Erzeugnisse, für die kein Zollkontingent festgesetzt ist, werden die in Spalte „d“ angegebenen Referenzmengen festgesetzt.

Überschreiten die Einfuhren eines Erzeugnisses die Referenzmenge, so kann Israel unter Berücksichtigung der von ihm jährlich aufgestellten Handelsbilanz eine dieser Referenzmenge entsprechende Menge des Erzeugnisses einem Zollkontingent unterstellen. In diesem Fall wird auf die eingeführten Mengen, die das Kontingent überschreiten, der unter Nummer 3 genannte Zoll erhoben.

5. Für Erzeugnisse, für die weder ein Zollkontingent noch eine Referenzmenge festgesetzt ist, kann Israel eine Referenzmenge im Sinne der Nummer 4 festsetzen, wenn es aufgrund der von ihm jährlich aufgestellten Handelsbilanz feststellt, dass die eingeführten Mengen Schwierigkeiten auf dem israelischen Markt zu verursachen drohen. Wird das Erzeugnis anschließend unter den Bedingungen gemäß Nummer 4 einem Zollkontingent unterstellt, so findet Nummer 3 Anwendung.
6. Für das erste Anwendungsjahr wird das Volumen der Zollkontingente unter Berücksichtigung des Teils des Zeitraums, der vor Inkrafttreten dieses Abkommens vergangen ist, als Teil des Ausgangsvolumens berechnet.
7. Für alle im Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden die Zollkontingente und Referenzmengen zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 1. Januar 2007 in vier gleich großen Tranchen jedes Jahr um 3 % dieser Mengen erhöht.

---

## ANHANG ZU PROTOKOLL Nr. 2

HS-Position oder israelischer Code	Warenbezeichnung (1)	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ (%)	Zollkontingent (t, falls nicht anders angegeben)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Referenzmenge (t)	Sonderbestimmungen
ex 0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger	100	500 000 Tiere	0		
0102	Rinder, lebend	100	3 000 Tiere	0		
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	100	1 000	0		
0202 30	Fleisch von Rindern, entbeint, gefroren	100	6 000	0		
0206 29	Andere genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, gefroren	100	500	0		
0402 10	Milch und Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	100	1 500	55 % im Rahmen eines zusätzlichen Kontingents von 1 500 t		
0402 21	Milch und Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	100	3 500	0		
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen	100	800	0		
0405 00	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette	100	350	0		
0406	Käse und Quark/Topfen	100	500	0		
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht	100	40 000 Stück	0		
0603 90 00	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, getrocknet, gefärbt, gebleicht, imprägniert oder anders bearbeitet	100	50	0		
ex 0604 10	Moose und Flechten, frisch	100	—	0		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 2 Nummer 5
0604 91	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile sowie Gräser, frisch					
ex 0604 99	Blattwerk, Blätter, nur getrocknet					
0701 10 00	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln, frisch oder gekühlt	100	17 000	0		

HS-Position oder israelischer Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ (%)	Zollkontingent (t, falls nicht anders angegeben)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Referenzmenge (t)	Sonderbestimmungen
0603 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch	100	—	0	1 000	
0701 90	Andere Kartoffeln, frisch oder gekühlt	100	2 500	0		
0703 10	Speisezwiebeln und Schalotten, frisch oder gekühlt	100	2 000	0		
0703 20 00	Knoblauch, frisch oder gekühlt	100	200	25		
0710 21 00	Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ), auch ausgelöst, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	100	700	0		
0710 22 00	Bohnen ( <i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten), auch ausgelöst, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	100	400	0		
0710 29 00	Anderes Hülsengemüse, auch ausgelöst, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	100	350	0		
0710 30 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	100	300	0		
0710 80	Anderes Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	100	500	0		
0710 90 00	Mischungen von Gemüsen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren					
ex 0712 90	Anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, anderes als Knoblauch	100	300	0		
0712 90 81	Knoblauch, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	100	50	0		
0713 33	Gartenbohnen, getrocknet	100	100	0		
0713 39 00	Andere Bohnen, getrocknet	100	150	0		
0713 50 00	Puffbohnen (Dicke Bohnen) ( <i>Vicia faba</i> var. <i>major</i> ), Pferdebohnen und Ackerbohnen ( <i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i> ), getrocknet	100	2 500	0		
0713 90	Andere getrocknete Hülsenfrüchte	100	100	15		
0802 50 00	Pistazien, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	100	250	0		

HS-Position oder israelischer Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ (%)	Zollkontingent (t, falls nicht anders angegeben)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Referenzmenge (t)	Sonderbestimmungen
0802 90	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	100	500	15		
ex 0804 20	Feigen, getrocknet	100	500	20		
0806 20	Weintrauben, getrocknet	100	100	25		
0808 10	Äpfel, frisch	100	2 000	0		
ex 0808 20	Birnen, frisch	100	1 100	0		
ex 0808 20	Quitten, frisch	100	200	0		
0811 90	Andere Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	100	350	0		
0812 10 00	Kirschen, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	100	500	0		
0813 20 00	Pflaumen, getrocknet	100	150	0		
1001 10	Hartweizen	100	9 500	0		
1001 90	Weizen und Mengkorn, andere	100	150 000	0		
1002 00 00	Roggen	100	10 000	0		
1003 00	Gerste	100	210 000	0		
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat	100	11 000	0		
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert	100	25 000	0		
1103 13	Grobgrieß und Feingrieß von Mais	100	235 000	0		
ex 1103 20	Pellets von anderem Getreide als Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Reis und Weizen	100	7 500	0		
1104 12	Haferkörner, gequetscht oder als Flocken	34	—	0		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 2 Nummer 5
1107 10	Malz, nicht geröstet	100	7 500	0		
1108	Stärke, Inulin	25	—	0		
1208 10	Mehl von Sojabohnen	100	400	0		
1209 91	Samen von Gemüsen	100	500	0		

HS-Position oder israelischer Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ (%)	Zollkontingent (t, falls nicht anders angegeben)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Referenzmenge (t)	Sonderbestimmungen
1209 99	Samen, andere	100	500	0		
1214 10	Mehl und Pellets von Luzerne	100	1 500	0		
1404 20	Baumwoll-Linters	100	1 000	0		
ex 1507	Sojaöl, roh, auch entschleimt	40 für Speiseöle	—	0		
ex 1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamensöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	40 für Speiseöle	—	0		
ex 1514	Raps— und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	40 für Speiseöle	—	0		
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	100 für Speiseöle	—	0		
1602 50	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht	100	300	0		
ex 1604 13	Sardinen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	100	300	0		
ex 1604 14	Thunfisch, in luftdicht verschlossenen Behältnissen					
1701 91 00	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, andere als Rohrzucker	100	—	0		
1701 99	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, andere als Rohrzucker					
1702 30	Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT	15	1 200	15		
1702 60	Andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker	100	200	0		
ex 2002 90	Tomaten, andere als ganz oder in Stücken, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, in Pulverform	100	200	0		



HS-Position oder israelischer Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ (%)	Zollkontingent (t, falls nicht anders angegeben)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Referenzmenge (t)	Sonderbestimmungen
2003 10	Pilze der Gattung Agaricus, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100	1 200	10		
ex 2004 90	Anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen, in Form von Mehl oder Grieß	75	300	0		
ex 2004 90	Anderes Gemüse	65				
2005 90 90	Anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere	100	900	0		
ex 2007 99	Anderere Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	26,4	500	0		
2008 50	Aprikosen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	100	150	0		
2008 70	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, auf andere Weise zubereitet oder haltbar gemacht	100	1 600	0		
ex 2008 92	Mischungen von tropischen Früchten (ausgenommen Erdbeeren, Nüsse und Zitrusfrüchte)	100	500	0		
ex 2009 11 ex 2009 19	Orangensaft, auch gefroren, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von 67 oder weniger, in Verpackungen von mehr als 230 kg	100	—	0		
ex 2009 29	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von 67 oder weniger, in Verpackungen von mehr als 230 kg					
ex 2009 31	Zitronensaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	100	500	0		
ex 2009 39	Anderer Zitronensaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von mehr als 67					
2009 41	Ananassaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	100	—	0		

HS-Position oder israelischer Code	Warenbezeichnung (1)	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ (%)	Zollkontingent (t, falls nicht anders angegeben)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Referenzmenge (t)	Sonderbestimmungen
ex 2009 49	Anderer Ananassaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von mehr als 67					
2009 61	Traubensaft (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von 30 oder weniger	100	200	0		
ex 2009 69	Anderer Traubensaft (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von mehr als 67					
2009 71	Apfelsaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	100	1 400	0		
ex 2009 79	Anderer Apfelsaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von mehr als 67					
ex 2009 80	Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen), nicht gegoren und ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von mehr als 67	100	500	0		
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009	100	2 000 hl	0		
2207 10	Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr	100	3 000	0		
2209 00	Speiseessig und aus Essigsäure hergestellter Essigersatz	100	—	0		
2301 10	Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; Grießen/Grammeln	100	14 000	0		
2303 10	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände	100	2 200	0		
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	Geltender Zollsatz: 9,2 %	1 800	0		
2306 41 00	Mehl aus Raps- oder Rübensamen	Geltender Zollsatz: 4,5 %	3 500	0		

HS-Position oder israelischer Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	a	b	c	d	e
		Senkung des MBZ (%)	Zollkontingent (t, falls nicht anders angegeben)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Referenzmenge (t)	Sonderbestimmungen
2309 10 20	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Gehalt an Eiweißstoffen von 15 bis 35 GHT und an Fettstoffen von nicht weniger als 4 GHT	100	1 000	0		
2309 10 90 2309 90 90	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, andere als Zubereitungen mit einem Gehalt an Eiweißstoffen von 15 bis 35 GHT und an Fettstoffen von nicht weniger als 4 GHT und andere als Futter für Zierfische und -vögel	100	—	0		
2309 90 20 2309 90 30	Andere Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, mit einem Gehalt an Eiweißstoffen von 15 bis 35 GHT und an Fettstoffen von nicht weniger als 4 GHT und Futter für Zierfische und -vögel	100	1 400	0		
2401 10	Tabak, nicht entrippt	100	1 000	Geltender Zollsatz: 0,07 nis/kg		
2401 20	Tabak, teilweise oder ganz entrippt					

<sup>(1)</sup> Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems (HS) oder des israelischen Zollarifschemas ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die HS-Codes oder die israelischen Codes maßgebend sind. Wenn „ex“-HS-Codes oder „ex“-israelische Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung der HS-Codes bzw. der israelischen Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

## ANHANG III

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG**

Zur Förderung und Erleichterung des Handels, insbesondere mit lebenden Pflanzen sowie Erzeugnissen der Blumenzucht und des Gartenbaus, vereinbaren die Vertragsparteien, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Dokumentenkontrollen, Nämlichkeitskontrollen und Pflanzengesundheitsuntersuchungen in einem zeitlichen Rahmen erfolgen, der an die Empfindlichkeit der betreffenden Erzeugnisse angepasst ist.

Sollten Schwierigkeiten auftreten, so werden unverzüglich Konsultationen zwischen der Kommission und den israelischen Behörden durchgeführt, damit geeignete Lösungen gefunden werden können.

*B. Schreiben des Staates Israel*

Sehr geehrter Herr,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, auf die Verhandlungen Bezug zu nehmen, die gemäß Artikel 11 des am 1. Juni 2000 in Kraft getretenen Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits (im Folgenden ‚Assoziationsabkommen‘ genannt) stattgefunden haben; der genannte Artikel schreibt vor, dass die Gemeinschaft und der Staat Israel schrittweise eine stärkere Liberalisierung ihres Handels mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen vornehmen, die für beide Parteien von Interesse sind.

Diese Verhandlungen haben gemäß Artikel 11 des Europa-Mittelmeer-Abkommens stattgefunden, demzufolge die Gemeinschaft und Israel ab 1. Januar 2000 die Lage prüfen und die Maßnahmen festlegen, die von der Gemeinschaft und Israel im Einklang mit dem Ziel, den Agrarhandel schrittweise stärker zu liberalisieren, ab 1. Januar 2001 anzuwenden sind.

Nach Abschluss dieser Verhandlungen kamen beide Parteien folgendermaßen überein:

1. Die Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Assoziationsabkommen und ihre Anhänge werden durch die in Anhang I und II dieses Briefwechsels festgelegten Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 und ihre Anhänge ersetzt.
2. Der Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden ‚die Gemeinschaft‘) und Israel betreffend Protokoll Nr. 1 über die Einfuhr von frischen Schnittblumen und Knospen des HS-Code 0603 10 des Gemeinsamen Zolltarifs wird hiermit aufgehoben.
3. Die Gemeinsame Erklärung über lebende Pflanzen sowie Erzeugnisse der Blumenzucht und des Gartenbaus gemäß Anhang III dieses Briefwechsels wird in das Assoziationsabkommen übernommen.
4. In Bezug auf Speiseöle der HS-Codes 1507, 1512 und 1514 wird Israel die erforderlichen Legislativverfahren einleiten, um die Gemeinschaftspräferenzen auf den Prozentsatz auszudehnen, den die Knesset im Zuge der laufenden Debatten festlegen wird.
5. Ab 1. Januar 2007 werden die Gemeinschaft und der Staat Israel die Lage prüfen, um die Liberalisierungsmaßnahmen festzulegen, die gemäß Artikel 11 des Assoziationsabkommens von der Gemeinschaft und Israel ab 1. Januar 2008 anzuwenden sind.

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten ab 1. Januar 2004.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung des Staates Israel zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen der Regierung des Staates Israel*

---